



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Postfach 301741, 20306 Hamburg

Herrn
Michael Ganß



Steuerverwaltung

Referat 510
AO, FGO und Datenschutz
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefon 040 - 42823 - 1462
Telefax 040 - 42823 - 2174
Ansprechpartner Herr Volquardsen
Zimmer 223
E-Mail Melfchristian.volquardsen@fb.hamburg.de

16. September 2015
Az.: S0130-2015/011-51

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Ihr Widerspruch vom 27. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Ganß,

Ihres Widerspruchs vom 27. Juli 2015 war allein gegen die Ablehnung der Übersendung der Stellungnahmen gerichtet. Mit Mail vom 30. September 2015 bitten Sie in Erweiterung Ihres Widerspruchs um Übersendung

1. der Materialien zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfes,
2. der übrigen Stellungnahmen Dritter und
3. der Korrespondenz mit der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder“.

Da das Auskunftersuchen zu 3. bislang nicht von Ihrem ursprünglichen Antrag vom 18. Juni 2015 umfasst war, stellt es insoweit einen neuen Antrag dar, zu dem in Ermangelung einer angreifbaren Behördenentscheidung kein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden kann. Ich lege diese – von Ihnen als Widerspruchsbegründung gedachte – Erweiterung als erstmaligen Antrag aus. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die am Ende dieses Schreibens eingedruckte Rechtsbehelfsbelehrung nur die Entscheidung zu 3. betrifft.

1. Gesetzesmaterialien

Die Erfüllung Ihres erstgenannten Antrages verursacht hier einen nicht unerheblichen Aufwand, der durch die Vorbereitung der Dokumente, Schwärzung und Versendung entstehen würde. Nach überschlägiger Schätzung gehe ich von folgenden Kosten nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 S. 1 HmbGebG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 der HmbTGGebO aus:

Gebühr (12,5 geleistete Stunden hD á 63 Euro)	787,50 Euro
Besondere Auslagen (§ 5 GebG, § 2 HmbTGGebO)	21,00 Euro
Gesamtsumme Gebühren	808,50 Euro

Die Gebühren würden mit der Beantwortung Ihrer Anfrage entstehen und geltend gemacht werden. Bitte teilen Sie mir mit, ob Ihr Antrag vor diesem Hintergrund aufrecht erhalten bleiben soll.

Soil der Antrag aufrechterhalten bleiben, so beträfe dieser nur die Phase vor Beschlussfassung durch den Senat. Wegen der nicht erfassten Dokumente möchte ich Sie auf die öffentlich verfügbaren Informationsquellen (Transparenzportal und Parlamentsdatenbank) verweisen.

2. Stellungnahmen Dritter

Es liegen hier nur die Ihnen mit Schreiben vom 16. September 2015 zugesandten Stellungnahmen vor: Damit ist Ihr Auskunftsanspruch erfüllt.

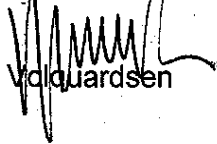
3. Korrespondenz AG „Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder“

Die Erörterungen zu den betreffenden Verfahren sind schützenswert. Im Falle der Erfüllung des Auskunftsrechts ergäben sich Möglichkeiten zu Sachverhaltsgestaltungen und präventiven Maßnahmen. Dadurch könnten die Kontrollbefugnisse der Finanzbehörden vereitelt werden. Zudem beeinträchtigt die Akteneinsicht die Beratungen zwischen den Behörden des Bundes und der anderen Länder. Die in der Arbeitsgruppe angesprochenen Themen tauchen immer wieder auf und sind deshalb regelmäßig nicht abgeschlossen. Beratungen sind mithin fortlaufend. Mitteilungen von Zwischenständen nach außen behindern die zielführende Entwicklung von Prozessen. Letztlich setzt das Vertrauensverhältnis der Gesprächsteilnehmer eine offene Kommunikation zwischen Bund und Ländern voraus. Vor diesem Hintergrund kommt zum Schutz öffentlicher Belange (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG) eine Erteilung dieser Informationen nicht in Betracht.

Selbst wenn man zu einer abweichenden Rechtsauffassung käme, könnte die Auskunft nur nach Zustimmung der übrigen, in der Arbeitsgruppe vertretenen Ländern und Institutionen erteilt werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nicht alle in der Arbeitsgruppe vertretenen Teilnehmer nach dem HmbTG vergleichbaren Rechtsvorschriften zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Entscheidung eines jeden (Landes-) Gesetzgebers, keinen gesetzlichen Anspruch auf Informationszugang zu gewähren, ist aber vor dem Hintergrund der föderalen Struktur in Deutschland dahingehend zu respektieren, dass dieser nicht über den Umweg einer Auskunft eines verpflichteten Land doch zugestanden wird. Würde die Finanzbehörde Hamburg diese Entscheidung faktisch außer Kraft setzen, in dem ohne ein Mitentscheidungsrecht der betreffenden Teilnehmer die Auskunft erteilt würde, so würde sich dies nachteilig auf die Beziehung zu den betreffenden Ländern auswirken. Dass die (Länder-) Informationsfreiheitsgesetze nicht dazu genutzt werden können, um einen Informationszugang zu Dokumenten eines Landes zu erlangen, die ein derartiges Gesetz nicht erlassen hat, ist obergerichtlich entschieden worden (vgl. OVG Schleswig vom 30.03.2005, Az. 4 LB 26/04). Das Gericht führt aus, dass „das Bekanntwerden von Informationen, die Behörden eines anderen Bundeslandes übermittelt worden sind, die Beziehung des Landes (...) dann schädigen, wenn dieses sich bewusst gegen die Gewährung eines allgemeinen Informationsanspruches entschieden hat und der Weitergabe von Informationen nicht zustimmt hat.“ Insoweit die zitierte Rechtsprechung nach zum HmbTG ergangen ist, betrifft der Urteilsausspruch die Auslegung des dem § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG inhaltlich vergleichbaren § 9 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 IZG-SH und kann daher zur Beurteilung dieser Frage heran gezogen werden (Vgl. Maatsch im Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz Rz. 20 zu § 6).

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass im Falle der Auskunftserteilung Gebühren nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 S. 1 HmbGebG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 der HmbTGGebO festzusetzen wären. Insoweit bereits aus Rechtsgründen der Informationsanspruch nicht besteht, erscheint die Schätzung der voraussichtlich entstehenden Gebühren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Volquardsen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung zu Ziff. 3 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden (§ 14 Abs. 7 HmbTG, §§ 68ff VwGO).

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich in dieser Angelegenheit an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg, zu wenden (§ 14 Abs. 1 HmbTG). Die Anrufung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hat keinen Einfluss auf den Lauf der Widerspruchsfrist.